NABU

Satzung

NABU Rhein-Erft e. V., in der Fassung vom 15.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Logo

- Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), Kreisverband Rhein-Erft
 e. V. (im Folgenden mit "NABU Rhein-Erft" abgekürzt). Er ist im Vereinsregister des
 Amtsgerichtes Köln eingetragen.
 - Das Logo des Verbandes ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen. Das Logo wird mit dem Untertitel "Kreisverband Rhein-Erft" betitelt. Die Verbandsfarbe ist blau.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 50374 Erftstadt.
- 3. Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2 Zwecke und Zweckverwirklichung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des NABU ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.
 - d) das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen, und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,

- h) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU Rhein-Erft.
- 3. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der NABU Rhein-Erft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des NABU Rhein-Erft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich baldmöglichst zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Rhein-Erft.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Rhein-Erft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- 1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 5 Beiträge

- 1. Der jährliche Mindestbeitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festgesetzt. Er ist bundeseinheitlich anteilig auf den Bundesverband, die Landesverbände und deren Kreis- und Stadtverbände aufgeschlüsselt. Im Mindestbeitrag ist der Bezug des Verbandsorgans "Naturschutz heute" enthalten. Spenden oder Zuschüsse gehören dem NABU Rhein-Erft, soweit das Mitglied oder der Spender nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.
- 2. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.
- 3. Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen (korporative Mitglieder), Vereinen oder Gesellschaften bestimmt der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- 2. Der NABU Rhein-Erft bietet folgende Mitgliedsformen:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.
 - c) Korporative Mitglieder.
 - d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer T\u00e4tigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU Rhein-Erft in Gedankenaustausch stehen, k\u00f6nnen vom Vorstand zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
 - e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
 - f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
 - g) Familienmitglieder. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- 3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitglied-schaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU Rhein-Erft zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.
- 4. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz er zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5. Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.
- 6. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU Rhein-Erft enden auch alle Ämter.
- 7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ; die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.

- b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
- c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU Rhein-Erft.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- 8. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

- 1. Überörtliche bzw. überregionale Aufgaben werden unter Leitung des NABU NRW bearbeitet.
- 2. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsgebietes Orts- und Jugendgruppen gründen und Vertrauensleute einsetzen.

§ 8 Naturschutzjugend

- Die Naturschutzjugend ist die Jugendorganisation des NABU. Mitglieder des NABU, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Naturschutzjugend (NAJU) an. Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung sowie einer Landesjugendsatzung eigenverantwortlich.
- 2. Kreis-, Stadt-, Bezirks und Regionalverbände sowie Ortsgruppen sollen NAJU-Gruppen einrichten, deren Arbeit in einer Geschäftsordnung oder Satzung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Untergliederung geregelt werden kann. Den NAJU-Gruppen ist von ihren Kreis-, Stadt-, Regional- und Bezirksverbänden oder Ortsgruppen eine angemessene Finanzausstattung bereitzustellen.

§ 9 Organe

- 1. Organe des NABU Rhein-Erft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu sechs Vorstandsmitgliedern.

- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bleibt bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt. Die Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder verlängert sich um höchstens sechs Monate, wenn bis dahin keine Neuwahlen stattfinden können.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den NABU Rhein-Erft e. V. gemeinschaftlich.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, hauptamtliches Personal zu beschäftigen. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 6. Eine hauptamtliche Tätigkeit der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem bei der Wahl oder während der Wahlperiode der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Wahlperiode bzw. für die restliche Wahlperiode. Für Abschluss, Änderung und Beendigung der/des Anstellungsverträge/-vertrages mit der/dem hauptamtlichen Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter/innen ist der erweiterte Vorstand zuständig.
- 7. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Weiterführung dessen Geschäfte beauftragen bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird für den Rest der laufenden Amtszeit neu gewählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder des Vorstandes kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen vor Tagungstermin durch den Vorstand schriftlich; sie wird eine Woche vorher in der Tagespresse bekannt-gegeben.
- 3. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schrift-lich beim Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge müssen unter Punkt "Verschiede-nes" der Tagesordnung behandelt werden.
- 4. Die Leitung der gesamten Mitgliederversammlung obliegt dem amtierenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
- 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes durch die Satzung bestimmt ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich vor der Eröffnung der Versammlung dem Vorstand abgeben.
- 6. Über die Mitgliederversammlung wird durch den gewählten Protokollführer ein Protokoll angefertigt, das von diesem und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.
- 7. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - (1) Wahl des Protokollführers für die Dauer der gesamten Mitgliederversammlung,

- (2) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- (3) die Entlastung des Vorstandes,
- (4) Vorstellung des Haushaltsrahmenplans,
- (5) Satzungsänderungen,
- (6) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (8) Wahlen:
 - a) Ernennung eines unabhängigen Wahlleiters,
 - b) Wahlvorschläge und Abstimmung zum Vorstand,
 - c) Wahlvorschläge und Abstimmung zu den Ortsgruppenvertretern,
 - d) Wahlvorschläge und Abstimmung zum Beirat,
 - e) Wahlvorschläge und Abstimmung zu den Kassenprüfern,
 - f) Wahlvorschläge für die Delegierten zur Landesvertreterversammlung.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) ein Vertreter jeder Ortsgruppe,
 - c) der Beirat,
 - d) ein Vertreter der korporativen Mitglieder.
- 2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat, neben den an anderer Stelle in dieser Satzung festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen, insbesondere:

- a) die Grundlinien der T\u00e4tigkeiten des NABU Rhein-Erft und seiner Untergliederungen festzusetzen und alle wesentlichen Aktionen durchf\u00fchrungsreif zu beschlie\u00dfen, sowie die Beschl\u00fcsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
- b) den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsrahmenplan zum bindenden Haushaltsplan zu erarbeiten und die Einhaltung des Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr zu überwachen. Der erweiterte Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zur Beratung verschiedener Organe Arbeitskreise bilden. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Mitglieder und Experten von Fall zu Fall zu Sitzungen einzuladen. Dabei haben die Eingeladenen kein Stimmrecht.
- 3. Die Vertreter der Ortsgruppen für den erweiterten Vorstand werden auf drei Jahre bestellt; Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Der Beirat

- 1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Der Beirat besteht aus höchstens 14 Personen, die nicht unbedingt Mitglied des NABU Rhein-Erft sein müssen.
- 3. Die Mitglieder sollen besondere Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes besitzen.
- 4. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand beraten,
 - b) den Vorstand auf notwendige Maßnahmen rechtzeitig hinzuweisen,
 - c) bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des NABU Rhein-Erft als Schlichtungsstelle zu dienen.

§ 14 Verwaltung der Mittel

- 1. Der Vorstand hat die Finanzmittel des NABU Rhein-Erft sowie das Vermögen des NABU Rhein-Erft zur Durchführung der in § 2 angeführten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Der Verein hat das Recht, Spenden und Zuwendungen entgegenzunehmen, Grundbesitz zu erwerben, zu pachten und darüber zur Durchführung der Aufgaben zu verfügen.
- 4. Keine Person darf durch Verwaltungskosten, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe der Vergütungen wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Schiedsstelle

- 1. Die Schiedsstelle des NABU ist beim NABU Bundesverband angesiedelt. Sie hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar vor allem in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.
- 2. Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.
- 3. Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.
- 4. Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- 5. Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Hand-lungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der Antragsteller muss darlegen,

- dass er durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen satzungs-gemäßen Rechten verletzt ist.
- 6. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Be-schluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- 7. Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
- 8. Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) die Rüge oder Verwarnung,
 - b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung,
 - der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.
- 9. In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.
- 10. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die/der Vorsitzende soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sie/Er wird von der Bundesvertreterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Die Bundesvertreterversammlung beruft eine/n Stellvertreter/in.
- 11. Die Beteiligten des Verfahrens können jeweils eine/n Beisitzer/in bestellen. Erfolgt die Bestellung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht, bestimmt das Präsidium des Bundesverbandes den oder die Beisitzer/innen. Ist das Präsidium des Bundesverbandes Beteiligter des Verfahrens, bestimmt für diesen Fall der Vorstand des Landesverbandes, dem der andere Beteiligte angehört, eine/n Beisitzer/in.

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet zivilrechtlich nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit im NABU, ausgenommen die der Angestellten und eines hauptamtlichen Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter, ist nach Zustimmung durch die Mitgliederver-

- sammlung ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe, höchstens jedoch nach den Richtlinien des öffentlichen Dienstes, entsprechend den Beschlüssen des Vor-stands ersetzt werden.
- 2. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 und 26a EStG, erhalten.
- 3. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis-, Stadt oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis-, Stadt- oder Ortsvorstandes sein.
- 4. Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrundeliegenden Anträge, sind Niederschriften zu führen; sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 5. Zu Jahreshauptversammlungen der Regional-, Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände sind der Landesvorstand und der/die Landesgeschäftsführer/in einzuladen. Die Vorstandsmitglieder und der/die Landesgeschäftsführer/in haben das Recht, an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- 1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- 2. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 4. Der erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden in Einzelabstimmung gewählt. Muss zwischen mehreren Kandidaten entschieden werden, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Ergibt sich danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 5. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes werden durch Sammelabstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich auf dem letzten Platz der zu wählenden Man-date Stimmengleichheit, gilt Absatz 4. entsprechend.
- 6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung oder Wahl ist stattzugeben. Sind bei Sammelabstimmungen mehr Kandidaten als festgeleg-te Mandate nominiert, so ist geheim zu wählen.
- 7. Scheidet ein Gewählter während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Nachwahl durchgeführt werden.
- 8. Die Geschäftsberichte des Vorstandes sowie die Haushaltspläne sind entweder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden oder müssen in der Geschäftsstelle sowie bei den jeweiligen Ortsgruppen zur Einsicht für alle Mitglieder vorliegen.

§ 19 Satzungsänderungen

- 1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach der Eintragung ins Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.

§ 20 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung geschehen und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich abgeben.
- Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des NABU Rhein-Erft an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für den Natur- und Umweltschutz zu verwenden hat.
- 3. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 in Kerpen-Horrem beschlossen. Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.